

SATZUNG

Des Tierschutzvereins Verbindung zwischen den Arten e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*VERBINDUNG ZWISCHEN DEN ARTEN E. V.*“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 27243 Klosterseele.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die ausschließlichen und unmittelbaren Zwecke des Tierschutzvereins „Verbindung zwischen den Arten“ sind: Der Schutz der Tierwelt, Förderung von Wissenschaft in Forschung und Lehre im Hinblick auf den Umgang von Mensch und Tier, die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung von Kindern.

2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes; Erwecken von Verständnis für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen zu fördern.
- b. Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren.
- c. Forschung über den Umgang und die Interaktion von Mensch und Tier.
- d. Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen im Hinblick auf tiergestützter Interaktion / Pädagogik durch den Einsatz von Tieren . Mit dem Zweck positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu erzielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Einzelperson werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und der Erteilung einer Abbuchungsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins nach bestem Wissen zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Schatzmeister (Vertreter des Vorsitzenden) und einem Schriftführer.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt auch nach dem Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die durch den Schriftführer oder ein Vorstandsmitglied, das zu Sitzungsbeginn bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung muss spätestens mit vier Tagen Frist unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden ergehen. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters; die des Stellvertreters jedoch nur im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt (§ 26 BGB). Bei ihrem Handeln haben sich die Vorstandsmitglieder stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen. Sie haben insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - c. den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - d. die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstands nach § 3 Abs. 2,
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. die Auflösung des Vereins und gegebenenfalls die Verwendung seines Vermögens, soweit dies im Rahmen einer Steuerbegünstigung möglich ist,
 - g. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über Satzungsänderungen.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

3. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Leiter aus den anwesenden Mitgliedern.

6. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20% aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung ohne Beachtung von Formalien erneut zu berufen; eine neue Versammlung ist auch bei geringer Beteiligung beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins. Bei Verhinderung wird der Protokollführer zu Beginn der Versammlung vom Sitzungsleiter bestimmt. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zweck

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Canis Lupus Therapeuticus e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Klosterseele, den 22. September 2012